# Gemeinde Bischofsmais

Aktenzeichen: 610-9/34

**B E K A N N T M A C H U N G**

**Bauleitplanung der Gemeinde Bischofsmais**

**Bebauungsplan Kirchen- und Unterfeld Erweiterung**

**Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs. 2 BauGB)**

1. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofsmais hat in der Sitzung vom 13.09.2017 die Aufstellung des Bebauungsplan Kirchen- und Unterfeld Erweiterung beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB).

1. **Darstellung des Planungsbereichs**

Der Planungsbereich ergibt sich aus nachfolgendem Kartenausschnitt.



1. **Ziel und Zweck der Planung**

Durch den Bebauungsplan soll die Nachfrage nach Wohnraum gedeckt werden.

Die betroffene Fläche ist im Flächennutzungsplan bereits als Allgemeines Wohngebiet dargestellt und grenzt an die bestehende Bebauung an. Die Grundfläche im Sinne des § 13a

Abs. 1 Satz 2 BauGB beträgt weniger als 10.000 m². Es kann daher das beschleunigte Verfahren durchgeführt werden (§§ 13b, 13a, 13 BauGB).

Die Durchführung einer Umweltprüfung nach §2Abs. 4 BauGB entfällt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §3 Abs. 1 und 4 BauGB wird abgesehen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. §2 Abs. 1 BauGB i. V. m. §13a BauGB öffentlich bekannt gemacht.

1. **Beteiligung der Öffentlichkeit – Öffentliche Auslegung (§3 Abs. 2 BauGB):**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofsmais hat in seiner Sitzung vom 13.09.17 die Aufstellung des Bebauungsplan Kirchen- und Unterfeld Erweiterung beschlossen. Der Bebauungsplanentwurf ist öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung tangiert werden kann, zum Planentwurf einzuholen.

Der Bebauungsplanentwurf liegt im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**27.09.2017 – 27.10.2017**

im Rathaus, Hauptstr. 34, 94253 Bischofsmais, Zimmer 10, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Hier kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten (§13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB). Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern und es können Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. §4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Bischofsmais, 19.09.2017

gez. Walter Nirschl

1. Bürgermeister